

39 C 240/14

**Beglaubigte Abschrift**



Verkündet am 21.07.2015

Desczyk, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Wuppertal**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ingo Delorette, Warndtstr. 7,  
42285 Wuppertal,

hat das Amtsgericht Wuppertal  
auf die mündliche Verhandlung vom 23.06.2015  
durch die Richterin am Amtsgericht Velroyen

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird es nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus abgetretenem Recht im Wege des Regresses auf Erstattung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Regulierung eines Kfz-Haftpflichtschadens in Anspruch.

Zwischen dem Beklagten sowie der [REDACTED] Versicherung AG (nachfolgend: Zedentin) bestand für das Fahrzeug des Beklagten, PKW [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] unter der Versicherungsscheinnummer [REDACTED] eine Kfz-Haftpflichtversicherung.

Am 27.04.2012 befuhr der Beklagte gegen 15:50 Uhr die Kreuzstraße in Solingen. Dort streifte er bei dem Versuch, den Gegenverkehr passieren zu lassen mit der rechten hinteren Fahrzeugseite die vordere linke Ecke eines am Fahrbahnrand geparkten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] welches einen nicht unerheblichen Sachschaden erlitt.

Der Beklagte verließ sodann, obwohl er den Zusammenstoß nach eigenen Angaben bemerkt hatte, den Unfallort ohne zuvor die Polizei zu benachrichtigen oder etwaige Feststellungen zu seiner Unfallbeteiligung zu ermöglichen.

Der Vorfall wurde durch den Zeugen [REDACTED] bemerkt, welcher die Polizei alarmierte.

Der Beklagte meldete sich im Folgenden etwa gegen 17:55 Uhr –ohne bis dato als verantwortlicher Fahrzeugführer ermittelt worden zu sein- bei der Polizei und gab dort seine Beteiligung an dem Unfallereignis als Fahrzeugführer bekannt. Ferner informierte er die Zedentin am Folgetag über das Unfallgeschehen.

Die Zedentin regulierte den Schaden an dem Fahrzeug des Unfallgegners zunächst mit insgesamt 1.859,66 Euro auf Grundlage eines Kostenvoranschlages der Firma [REDACTED] (K5, Bl. 24 f d.A.). Dieser Nettopreparaturbetrag zuzüglich einer Kostenpauschale von 25,00 Euro wurde seitens der Klägerin vorgerichtlich zunächst gegenüber dem Beklagten geltend gemacht. Der Beklagte ließ daraufhin den Kostenvoranschlag vorgerichtlich überprüfen. Die im Auftrag des Beklagten von dem Sachverständigen [REDACTED] unter dem 20.03.2014 erstellte Nachkalkulation (Anlage K6, Bl. 26 ff d.A.) führte zu dem Ergebnis, dass die im Kostenvoranschlag angesetzten Reparaturkosten übersetzt seien. Der Sachverständige [REDACTED] bezifferte die erforderlichen Nettopreparaturkosten auf 1.240,11 Euro. Für die Erstellung seiner Nachkalkulation stellte er dem Beklagten 107,91 Euro in Rechnung.

Die Klägerin nimmt den Beklagten mit der vorliegenden Klage nunmehr auf Erstattung dieser nachkalkulierten Reparaturkosten abzüglich der seitens des Beklagten für die Erstellung der Nachkalkulation aufgewendeten Kosten in Anspruch.

Der Beklagte wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichtes Solingen vom 07.09.2012, rechtskräftig seit dem 17.10.2012, wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40,00 Euro verurteilt.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe den objektiven sowie den subjektiven Tatbestand des § 142 StGB erfüllt. Ferner habe dieser eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung nach Ziffer E.1.3. der auf den Vertrag anwendbaren AKB begangen, auf Grund derer die Zedentin im Innenverhältnis zu dem Beklagten von ihrer Leistungspflicht nach § 28 Abs. 2 Satz 1 VVG frei geworden. Insbesondere könne sich der Beklagte nicht mit Erfolg auf den Kausalitätsgegenbeweis des § 28 Abs. 3 VVG berufen, da es sich um einen Fall der arglistigen Obliegenheitsverletzung handle. Dies folge nicht zuletzt aus den Wahrnehmungen des Zeugen [REDACTED], wie sie sich aus dem eingeleiteten Strafverfahren ergeben, wonach der Beklagte den Unfall bemerkt habe, nach der Kollision anhielt und seine Fahrt erst fortsetzte, als er sich vermeintlich davon überzeugt hatte, dass der Zeuge [REDACTED] sich nicht weiter um das Unfallgeschehen kümmern werde.

Auch ändere nach Auffassung der Klägerin der unstreitige Umstand, dass sich der Beklagte einigen Stunden nach dem Unfallgeschehen bei der Polizei meldete, nichts an dem Vorwurf der Arglist und der Feststellung, dass der Beklagte zunächst den Versuch unternahm, seine Beteiligung an dem Unfall zu verheimlichen, um sich auf diesem Wege möglichen Schadensersatzansprüchen zu entziehen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.132,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.02.2014 sowie 255,85 Euro Inkassokosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet zunächst die Aktivlegitimation der Beklagten. Ferner ist er der Auffassung, die Klägerin sei nicht von ihrer Leistungspflicht frei geworden. Insbesondere handle es sich nicht um einen Fall der arglistigen Obliegenheitsverletzung. Hierzu behauptet er, er habe, was unstreitig ist, zwar einen Zusammenstoß, zunächst jedoch keinen Schaden an seinem Fahrzeug bemerkt. Auch habe er nicht zuordnen können, ob der Zusammenstoß auf einen Kontakt mit einem geparkten Fahrzeug oder auf einen Kontakt mit einem Fahrzeug aus dem passierenden Gegenverkehr zurückzuführen gewesen sei.

Nachdem er später nach genauerer Untersuchung seines Wagens leichte Beschädigungen an diesem festgestellt habe, habe er unstreitig und unverzüglich freiwillig Feststellungen zu seiner Unfallbeteiligung und Person ermöglicht, so dass ihm auch im Strafverfahren noch die Privilegierung bei tätiger Reue nach § 142 Abs. 4 StGB hätte zu Teil werden können und müssen.

Entscheidend für die Eintrittspflicht der Zedentin ist nach Ansicht des Beklagten, dass dieser durch die verspätete freiwillige Angabe seiner Unfallbeteiligung keinerlei Nachteile oder Schäden hinsichtlich der Feststellung und des Umfangs ihrer Leistungspflicht entstanden seien. Der Kausalitätsgegenbeweis des § 28 Abs. 3 VVG sei mithin eröffnet.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat den Beklagten zum Hergang des streitgegenständlichen Unfallereignisses informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 23.06.2015 (Bl. 92 f d.A.) verwiesen.

Die Akte 922 Js 1990/12 der Staatsanwaltschaft Wuppertal lag vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten aus abgetretenem Recht der mit der Klage geltend gemachte Regressanspruch aus §§ 426 Abs. 2, 389 BGB i.V.m. § 116 Abs. 1 Satz 2 VVG nicht zu.

Dabei kann die Frage der Aktivlegitimation der Klägerin für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits dahin stehen bleiben, da es bereits an einem Regressanspruch fehlt.

Zwar ist nach dem Vortrag der Parteien sowie nach dem Ergebnis der informatorischen Anhörung des Beklagten davon auszugehen, dass dieser eine Verkehrsunfallflucht im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB begangen und damit im Verhältnis zur Klägerin seine vertragliche Obliegenheit nach E.1.3. der AKB, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadens dient gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 VVG vorsätzlich verletzt hat, indem er den Unfallort, obwohl er den Zusammenstoß nach eigenen Angaben bemerkte, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen verließ. Von einem vorsätzlichen Handeln ist vorliegend auszugehen, da der Beklagte nach seinen eigenen Angaben den Zusammenstoß mithin den Unfall bemerkt hat und daher die Obliegenheitsverletzung jedenfalls für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat, in dem er sich –ohne sich ein genaueres Bild vor Ort von etwaigen Schäden zu machen- vom Unfallort entfernt hat.

Ob im Hinblick auf die nur kurze Zeit nach dem Unfall erfolgte freiwillige Unfallanzeige des Beklagten gegenüber der Polizei ein Fall der tätigen Reue im

Sinne des § 142 Abs. 4 StGB vorliegt, kann an dieser Stelle für die zivilrechtliche Bewertung dahin stehen bleiben.

Entgegen der Auffassung der Klägerin handelt es sich vorliegend jedoch nicht um einen Fall der arglistigen Obliegenheitsverletzung.

Der Begriff der Arglist ist allein in dem ihm in § 28 Abs. 3 Satz 2 VVG zugewiesenen Sinne zu verstehen. Der Versicherer ist für die Tatsachen, die die Arglist begründen darlegungs- und beweisbelastet. Ein arglistiges Verhalten setzt danach voraus, dass der Versicherte der Obliegenheit bewusst und gewollt zuwider handelt und zugleich wenigstens in Kauf nimmt, das Verhalten des Versicherers dadurch zu dessen Nachteil zu beeinflussen. Der Versicherungsnehmer muss ein gegen die Interessen des Versicherers gerichteten Zweck verfolgen und wissen, dass sein Verhalten die Schadensregulierung möglicherweise beeinflussen kann. Dabei ist eine einzelfallbezogene Betrachtung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben liegt vorliegend kein Fall der Arglist vor. Insbesondere lässt der Umstand, dass sich der Beklagte vorsätzlich unerlaubt vom Unfallort entfernt hat noch nicht den Schluss auf ein arglistiges Verhalten zu.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte nach seinen eigenen unwiderlegten Angaben zunächst lediglich den Zusammenstoß, vor Ort jedoch keine Unfallschäden bemerkt hat und sich darüber hinaus zunächst nicht darüber im Klaren war, mit wem er zusammengestoßen war (Gegenverkehr oder parkender Wagen). Der Beklagte hat sich also gerade nicht in dem Wissen entfernt, einen Schaden verursacht zu haben und folglich durch sein Verlassen der Unfallstelle die gebotene Schadensabwicklung über die Versicherung zu erschweren oder unmöglich zu machen. Vielmehr hat sich der Beklagte, nachdem er den Schaden an seinem Wagen bemerkt hatte, unverzüglich und noch am selben Tage weniger als zwei Stunden nach dem Unfall freiwillig bei der Polizei gemeldet, ohne dass er zuvor als verantwortlicher Fahrer ermittelt wurde und darüber hinaus die Zedentin bereits am nächsten Tage telefonisch über den Versicherungsfall informiert. Hieraus folgt bereits, dass es dem Beklagten zu keiner Zeit darum ging, einen Schaden zu verschleiern.

Mangels arglistiger Obliegenheitsverletzung ist es dem Beklagten vorliegend möglich, den Kausalitätsgegenbeweis nach § 28 Abs. 3 Satz 1 VVG zu führen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung kann der Versicherungsnehmer diesen Beweis so führen, dass er zunächst die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Möglichkeiten ausräumt und dann abwartet, welche Behauptungen der Versicherer über Art und Ausmaß aufstellt, die der Versicherungsnehmer dann zu widerlegen hat. Der Versicherer muss dazu die konkrete Möglichkeit eines für ihn günstigeren Ergebnisses aufzeigen, indem er zum Beispiel vorträgt, welche Maßnahmen er bei rechtzeitiger Erfüllung der Obliegenheiten getroffen und welchen Erfolg er sich davon versprochen hätte (vgl. LG Offenburg, Urteil vom 23.08.2011, Az.: 1 S 3/11; LG Bonn, Urteil vom 29.10.2013, Az.: 8 S 118/13). Vorliegend ergeben sich aus dem Parteivortrag keine Anhaltspunkte dafür, welche hinsichtlich des Umfangs sowie der Feststellung der Leistungspflicht der Zedentin auf ein anderes Ergebnis als die volle Eintrittspflicht der Zedentin hindeuten würden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass bzw. inwieweit die Entfernung des Beklagten vom Unfallort und die um etwa zwei Stunden verzögerte Anzeige des Beklagten bei der Polizei Einfluss auf die

maßgeblichen Feststellungen hatten. Die alleinige Unfallverursachung durch den Beklagten ist eindeutig und durch die Aussage des Zeugen [REDACTED] belegt. Eine etwaige Beteiligung Dritter konnte von Anfang an ausgeschlossen werden. Indizien dafür, dass der Beklagte zurzeit des Unfalles alkoholisiert oder anderweitige fahruntüchtig war, liegen nicht vor. Auch hätte eine relevante Alkoholisierung nur knapp zwei Stunden nach dem Unfall durch die Polizeibeamten festgestellt werden können. Derartige Feststellungen wurden ausweislich der beigezogenen Strafkarte jedoch nicht getroffen. Soweit zwischen den Parteien vorgerichtlich Uneinigkeit über die Höhe des gegnerischen Schadens bestand, waren diese Streitigkeiten nicht kausal auf die Unfallflucht bzw. verzögerte Unfallanzeige des Beklagten zurückzuführen.

Mangels Hauptanspruch unterliegt die Klage auch mit den geltend gemachten Nebenansprüchen der Abweisung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Anordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

**Streitwert:** 1.132,20 Euro

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Wuppertal statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Velroyen

Beglaubigt

  
Deszyto  
Justizbeschäftigte

